



Brüssel, den 12. Dezember 2017
(OR. en)

15648/17

CT 160
ENFOPOL 614
COTER 159
COSI 328
PROCIV 116
JAI 1194

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 11. Dezember 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14755/17

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Reaktion der Europäischen Union auf CBRN-Risiken, zur Einschränkung des Zugangs zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und zum Schutz des öffentlichen Raums
- Schlussfolgerungen des Rates (7. Dezember 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Reaktion der Europäischen Union auf CBRN-Risiken, zur Einschränkung des Zugangs zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und zum Schutz des öffentlichen Raums, die der Rat auf seiner 3584. Tagung vom 7. Dezember 2017 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

ZUR

**STÄRKUNG DER REAKTION DER EUROPÄISCHEN UNION AUF CBRN-RISIKEN,
ZUR EINSCHRÄNKUNG DES ZUGANGS ZU AUSGANGSSTOFFEN FÜR
EXPLOSIVSTOFFE UND ZUM SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN RAUMS**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN BESORGNIS über die jüngsten Terroranschläge in Europa –

ERKENNT AN, dass der Schutz des öffentlichen Raums verbessert¹, die Abwehrbereitschaft gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheitsrisiken (CBRN-Risiken) erhöht² und weitere Maßnahmen zur Verhütung des Missbrauchs von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe ergriffen werden müssen³;

BEGRÜSST die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission, mit denen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, einen besseren Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger vor terroristischer Bedrohung zu gewährleisten und ein Europa zu schaffen, das schützt;

STELLT FEST, dass der umfassende Charakter der Aktionspläne den Mitgliedstaaten Möglichkeiten bietet, ihren Schutz vor und ihre Abwehrbereitschaft gegen sich verändernde Bedrohungen durch eine freiwillige Beteiligung an einer Reihe von Initiativen zu stärken, die der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit Rechnung tragen und mit denen die Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen;

¹ Dok. 13489/17.

² Dok. 13484/17.

³ Dok. 13721/17.

ERSUCHT DIE KOMMISSION, den Vorbereitungsgremien des Rates, einschließlich des Ständigen Ausschusses für innere Sicherheit (COSI) [...], regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans über den Schutz des öffentlichen Raums, des CBRN-Aktionsplans und der Empfehlung für unverzügliche Maßnahmen zur Verhütung des Missbrauchs von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die Bestandteil des Pakets zur Terrorismusbekämpfung sind, zu erstatten.

Schutz des öffentlichen Raums

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 2012 zum Schutz weicher Ziele vor terroristischen Aktivitäten⁴, die auf EU-Ebene einen ersten Schritt zur weiteren Erhöhung der Sicherheit des öffentlichen Raums darstellten;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitüberprüfung der erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020)⁵, in der auf die Notwendigkeit, die Widerstandsfähigkeit der EU in Bereichen wie dem Schutz des öffentlichen Raums zu stärken, hingewiesen wird;

IN BESORGNIS über die jüngsten terroristischen Anschläge, deren Ziele offene und öffentliche Räume waren –

BEGRÜSST den Aktionsplan für einen besseren Schutz des öffentlichen Raums und unterstützt dessen umfassenden Ansatz;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

zur Umsetzung des Aktionsplans zum Schutz des öffentlichen Raums dadurch beizutragen, dass sie

- sich an den verschiedenen Gremien beteiligen, die von der Kommission eingerichtet werden, um Informationen, bewährte Verfahren und Erfahrungen auszutauschen;
- einen Beitrag zur Ausarbeitung weiterer Leitfäden auf EU-Ebene leisten;
- in einen Dialog mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie mit privaten Akteuren treten.

⁴ Dok. 14591/12.

⁵ Dok. 13319/17.

Abwehrbereitschaft gegen CBRN-Risiken

UNTER HINWEIS auf den vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 1. Dezember 2009 gebilligten ersten CBRN-Aktionsplan der EU⁶, der auf der Grundlage eines alle Gefahrenlagen abdeckenden Ansatzes, darunter auch terroristische Handlungen, auf eine Verminderung der Bedrohung und der Schädigung durch CBRN-Vorfälle ausgerichtet ist;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass ein stärker strategisch und auf Prioritäten ausgerichteter Ansatz zur Verminderung der Bedrohung und der Schädigung durch CBRN-Vorfälle in den Schlussfolgerungen des Rates von 2012 zur neuen CBRNE-Agenda der EU⁷ gefordert und in der anschließenden Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2014 über ein neues EU-Konzept für die Aufdeckung und Eindämmung von CBRNE-Gefahren⁸ weiter ausgeführt wurde;

IN DER FESTSTELLUNG, dass CBRN-Anschläge zwar als wenig wahrscheinlich eingestuft werden, derartige Vorfälle jedoch erhebliche Auswirkungen auf unsere Gesellschaften und Volkswirtschaften haben könnten;

UNTER HERVORHEBUNG, dass die sich wandelnde Bedrohungslage Maßnahmen und eine bessere Abwehrbereitschaft auch gegen etwaige Terroranschläge mit CBRN-Stoffen erforderlich macht;

UNTER BETONUNG, wie wichtig es ist, dass Fortschritte bei den im CBRN-Aktionsplan genannten Maßnahmen erzielt werden, die darauf abzielen,

- die Verfügbarkeit von CBRN-Materialien zu verringern;
- eine robustere Abwehrbereitschaft und Reaktion auf CBRN-Vorfälle zu gewährleisten;
- stärkere interne und externe Beziehungen aufzubauen und mit wichtigen internationalen Partnern bei der CBRN-Sicherheit stärker zusammenzuarbeiten und
- das Wissen auf EU-Ebene über CBRN-Risiken durch Schaffung eines CBRN-Sicherheitsnetzes der EU zu fördern und zu verbessern und die Sicherheitsforschung in der EU zur Bedarfsdeckung in diesem Bereich besser zu nutzen –

⁶ Dok. 15505/1/09 REV 1.

⁷ Dok. 16980/12.

⁸ Dok. 9550/14 (COM(2014) 247).

BEGRÜSST, dass Europol (ECTC) im Bereich des CBRN-Terrorismus durch den Aufbau eines Wissenszentrums zu CBRN-Fragen innerhalb des ECTC gestärkt wird, und BETONT die Bedeutung analytischer, strategischer und anderer Tätigkeiten von Europol im CBRN-Bereich;

WEIST DARAUF HIN, dass ausreichende Finanzmittel für den Aufbau und den Betrieb des CBRN-Wissenszentrums innerhalb des ECTC und andere mögliche Unterstützungsdienste für das ECTC gewährleistet sein müssen;

BETONT, wie wichtig ein sektorübergreifender Ansatz für die Aus- und Fortbildung und die Zusammenarbeit ist, und BEGRÜSST die Bemühungen um eine Ausweitung der Erforschung der CBRN-Bedrohungen;

LEGT DEN MITGLIEDSTAATEN NAHE, einen Beitrag zur Umsetzung der im CBRN-Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu leisten und sich aktiv am CBRN-Sicherheitsnetz der EU, das derzeit eingerichtet wird, zu beteiligen;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF, die Arbeiten im Hinblick auf deren vollständige Umsetzung bis Ende 2019 zu erleichtern und den zuständigen Ratsgremien regelmäßig Bericht über die Fortschritte zu erstatten.

Verhütung des Missbrauchs von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

UNTER HINWEIS auf die Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe vom 15. Januar 2013⁹, mit der einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten, festgelegt werden;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass die Kommission in ihrem Bericht vom Februar 2017¹⁰ über die Anwendung der Verordnung zu dem Schluss gelangt ist, dass Änderungen der Verordnung in Betracht gezogen werden sollten, um die Kapazitäten aller bei der Anwendung und Durchsetzung der geltenden Beschränkungen und Kontrollen Beteiligten zu stärken, da die Herstellung von Explosivstoffen aus Ausgangsstoffen nach wie vor eine prioritäre Vorgehensweise von Terroristen ist und Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen auch weiterhin im Internet verfügbar sind;

⁹ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1)

¹⁰ COM(2017) 103 final.

UNTER BETONUNG, wie wichtig es ist, die Verbringung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe aus Drittländern in die EU zu unterbinden sowie innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens die operative Rolle der Zollbehörden zu STÄRKEN und den systematischen Informationsaustausch zu FÖRDERN;

IN ANERKENNUNG der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bislang erzielt haben –

BEGRÜSST die Empfehlung der Kommission für unverzügliche Maßnahmen zur Verhütung des Missbrauchs von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe als ein Bündel von Maßnahmen, mit denen die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 erheblich gestärkt und die Bedrohung durch selbst hergestellte Explosivstoffe in der Union verringert werden kann;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

- eine Diskussion im Ständigen Ausschuss für Ausgangsstoffe u. a. über die weitere Verwendung alternativer Stoffe, die Definition des Begriffs "gewerblicher Nutzer" und die Definition und Art der Kontrollsysteme zu erleichtern;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

- Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu ergreifen und der Kommission Bericht über die Wirksamkeit ihrer Verbots-, Genehmigungs- oder Registrierungssysteme zu erstatten, alle Wirtschaftsakteure für die Risiken und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Bedrohung zu sensibilisieren und die Verfügbarkeit von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe für die allgemeine Öffentlichkeit zu begrenzen, die Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene auszubauen, proaktiv mit der Lieferkette zusammenzuarbeiten und durch eine bessere Durchsetzung eine wirksamere Kontrolle zu fördern.